

## **Anmerkung zum UnthÜ**

Die allein authentische Fassung ist der französische Text.

Das Übereinkommen ist anwendbar im Verhältnis zu Frankreich, Italien, Japan, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Schweiz, Spanien, Türkei, Estland, Griechenland, Litauen und Polen.

Wegen seinem Artikel 3 ist das Übereinkommen „loi uniforme“ und wird deshalb von den Vertragsstaaten auch im Verhältnis zu den Nicht-Vertragsstaaten angewandt

Mit ihm wird gemäß seinem Artikel 18 das alte *Haager Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten gegenüber Kindern anzuwendende Recht* vom 24. Oktober 1956 zwischen den Vertragsstaaten in seinem Wirkungsbereich ersetzt.

Sobald das *Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht* vom 23.11.2007 anzuwenden sein wird, wird das vorliegende Übereinkommen durch Artikel 18 des Protokolls in seinem Wirkungsbereich ganz ersetzt.